FERNWÄRMEVERSORGUNG HATTERSHEIM

Anlage zum Fernwärmeversorgungsvertrag Hattersheim I A

T A R I F B L A T T I A
- gültig ab 1. Januar 2025 -

1. PREISE

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Gebrauchswarmwasser etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

Er beträgt für die Raumheizung und Bereitung von Gebrauchswarmwasser jährlich 51,01 €/kW netto bzw. **60,70 €/kW brutto**

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,13430 € netto bzw. **0,15982€ brutto**

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Die Abrechnungs- und Messgebühr ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in der Anschlussanlage installierten Messgeräte.

Sie beträgt pro Wärmemengenzähler monatlich 16,64 € netto bzw. **19,81 € brutto**

d) CO2-Preis

Der wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO2-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

2. PREISÄNDERUNG

Die unter Ziffer 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0{,}15 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0{,}85 * \frac{IG_0}{IG_{00}}\right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0{,}50 * \frac{Biomethan}{Biomethan_0} + 0{,}10 * \frac{EEX - gew.Month\ Future_{Gas}}{EEX - gew.Month\ Future_{Gas,0}} + 0{,}05 * \frac{NNE}{NNE_0} + 0{,}05 * \frac{HEL_0}{HEL_{00}} + 0{,}30 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}}\right)$$

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Die unter 1.c) genannte Abrechnungs- und Messgebühr ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

In diesen Formeln bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP_0 = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis (= Basiswert)

AP = neuer Arbeitspreis

AP_0 = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis (= Basiswert)

GWE_{01}=neue tarifliche Basisvergütung des zuletzt veröffentlichten Quartals in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V.

GWE_{010}= durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE_{01}) Basiswert = 23,29 € bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2024 Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

$Biomethan$ = Durchschnittlicher Biomethanpreis der (des) mit der Biomethanlieferung durch die Iqony Energies GmbH beauftragten Unternehmen(s), einschließlich aller Steuern, Abgaben, Netzentgelte und sonstige Kosten (ohne Umsatzsteuer), des dem Stichtag der Preisänderung vorangegangenen Quartals.

$Biomethan_0$ = Biomethanpreis der (des) mit der Biomethanlieferung durch die Iqony Energies GmbH beauftragten Unternehmen(s) (ohne Umsatzsteuer), Basiswert: 8,99 Ct./kWh Preisstand 31.12.2024

NNE = Netznutzungsentgelte für Gas des jeweiligen Netzbetreibers für das jeweilige Lieferjahr. Die Netzentgelte werden auf der Seite: Preisblätter Erdgas veröffentlicht. Die Netznutzungsentgelte sind abhängig von den tatsächlichen Verbrauchsmengen und der Höhe der Anschlussleistung in kW. Sie berechnen sich jeweils für den Zeitraum Dezember des Vor-Vorjahres bis November des Vorjahres.

NNE_0 = Netznutzungsentgelte für Gas des jeweiligen Netzbetreibers für das jeweilige Lieferjahr. Basiswert = 10 €/MWh; Netznutzungsentgelte für das Jahr 2024 berechnet mit den unter Preisblätter Erdgas veröffentlichten Preisen für das Jahr 2024 und den

tatsächlichen Verbrauchsmengen und der Höhe der Anschlussleistung in kW im Zeitraum Dezember 2022 – November 2023.

IG_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X008

IG_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe IG_0), Basiswert = 115,7 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

HEL_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Leichtes Heizöl Gesamtindex, GP19-192026007

HEL_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Leichtes Heizöl Gesamtindex (siehe HEL_0), Basiswert = 145,1 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

LH_{03} = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77

LH_{030} = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe LH_{03}), Basiswert = 175,0 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

$EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$
= der Preisbestandteil bildet die Gasbeschaffung ab und berechnet sich jeweils aus dem gewichteten Mittelwert von 3 Monaten eines Quartals des am 15. des Beschaffungsmonats bestehenden Settlement-Preises „EEX Month Future Gas“ für den 3 Monate späteren Liefermonat. Die monatlichen Werte werden veröffentlicht auf der Website: https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures

Die Gewichtung erfolgt mit der für den jeweiligen Liefermonat auf der Website https://www.iv-mieterschutz.de/mietrecht/heizkosten/gradtagszahlentabelle/ veröffentlichten Gradtagszahl. Die Summe von 3 monatlichen gewichteten Settlementpreisen eines Quartals wird dann durch die Summe der Gradtagszahlen dieses Lieferquartals dividiert und ergibt somit den Preisbestandteil für diesen Liefermonat.

Anmerkung: Fällt der 15. des jeweiligen Monats auf ein Wochenende oder Feiertag, so wird der Wert des nächsten Handelstags berücksichtigt.

$EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas,0}$= Basiswert $EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$= 38,615 €/MWh, gewichteter Mittelwert der EEX Month Future + 3 für das 4. Quartal 2024

Beispiel für die Ermittlung des $EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$:

Die Berechnung des Preisbestandteils $EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$ für das eingesetzte Gas erfolgt quartärlich. Er berechnet sich jeweils aus dem gewichteten Mittelwert von 3 Monaten eines Quartals des am 15. des Beschaffungsmonats bestehenden Settlement-Preises „EEX Month Future Gas“ für den 3 Monate späteren Liefermonat. Die Settlement-Preise kann man auf der Seite:
https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures#%7B%22snippetpicker%22%3A%22264%22%7D
sowie auf unserer Internetseite:
https://energies.iqony.energy/de/kundeninformation
unter Indizes des Statistischen Bundesamtes einsehen.

Beispielsweise haben wir am 15.11.2024 für den Liefermonat Februar 2025 Gas zu einem Preis von 47,400 €/MWh beschafft.

EEX THE NATURAL GAS FUTURES

2024-11-15 Jahr Season Quartal Monat

Future	Letzter Preis	Letztes Volumen	Abrechnungspreis
Nov/24	-	0	41,754
Dec/24	46,825	744	47,396
Jan/25	48,210	3.720	47,240
Feb/25	46,810	6.720	47,400
Mar/25	-	7.430	47,299

So bestimmen sich die Werte für die Monate Januar bis März 2025 wie folgt:

	2025		
	Januar	Februar	März
15.10.2024	41,441		
15.11.2024		47,4	
16.12.2024			41,37

Gewichtet werden diese Werte mit den entsprechenden Gradtagszahlen, die vom Interessensverband Mieterschutz e.V. unter dem Link:
https://www.iv-mieterschutz.de/mietrecht/heizkosten/gradtagszahlentabelle/
veröffentlicht werden.

Für die Monate Januar bis März 2025 sind das die folgenden Werte:

Monat	Gradtagszahl
Januar	170
Februar	150
März	130

Die Summe der 3 o.g. Settlementpreise werden dann mit den Gradtagszahlen wie folgt gewichtet:

$$EEX - \ gewichteter\ MonthFuture_{Gas} = \frac{170 * 41{,}441 + 150 * 47{,}4 + 130 * 41{,}37}{170 + 150 + 130}\ €/MWh$$

$$EEX - \ gewichteter\ MonthFuture_{Gas} = 43{,}41\ €/MWh$$

Dieser Wert $EEX - \ gewichteter\ MonthFuture_{Gas}$ von 43,41 €/MWh wird zur Preisberechnung für das 1. Quartal 2025 herangezogen.

$CO_2 - Preis$ = Neuer CO_2-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO_2-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis sowie die Abrechnungs- und Messgebühr verändern sich in Abhängigkeit von den Indizes zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Indizes wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren IG_0, GWE_{01}, HEL_0 und LH_{03}:

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

3. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgegebenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, daß der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. bis 31. Dez.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

5. ÄNDERUNG DES MESS-UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.